

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
BOB	S0207/21	18.05.2021
zum/zur		
A0102/21 – Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz		
Bezeichnung		
Änderung Personalangelegenheiten – Fraktionen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister	25.05.2021	
Verwaltungsausschuss	04.06.2021	
Stadtrat	15.07.2021	

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.05.21 den Antrag A0102/21 sowie den Änderungsantrag A0102/21/1 in den Verwaltungsausschuss überwiesen.

Der Stadtrat soll beschließen:

„Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungen zu den Beschlusspunkten aus DS0479/16 und Änderungsantrag DS0479/16/1.

Beschluss-Nr. 1404-0041(VI)17: 2. Basierend auf vorliegenden Stellenbeschreibungen erfolgt die Eingruppierung der Geschäftsführer/-innen einer großen Fraktion mit EG 13, der Geschäftsführer/-innen einer mittleren und kleinen Fraktion mit EG 11.

wird wie folgt geändert:

2. Basierend auf vorliegenden Stellenbeschreibungen erfolgt die Eingruppierung der Geschäftsführer/-innen einer ~~großen~~ Fraktion mit EG 13. ~~der Geschäftsführer/-innen einer mittleren und kleinen Fraktion mit EG 11.~~

Weiterhin wird Beschluss-Nr. 1403-041(VI)17: Eine mittlere Fraktion besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Personalausstattung der Fraktionsgeschäftsstelle einer mittleren Fraktion besteht aus 1 Geschäftsführer/-in und 1 Mitarbeiter/-in.

wie folgt geändert:

Eine mittlere Fraktion besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Personalausstattung der Fraktionsgeschäftsstelle einer mittleren Fraktion besteht aus 1 Geschäftsführer/-in und ~~4 Mitarbeiter/-in~~ 1 Assistent/-in.“

Gemäß A0102/21/1 soll dieser Antrag wie folgt geändert werden:

„ 2. Basierend auf vorliegenden Stellenbeschreibungen erfolgt die Eingruppierung der Geschäftsführer/-innen einer Fraktion mit EG 11.

### Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Eine gesetzliche Regelung zur Finanzierung von Personal der Fraktionen in kommunalen Vertretungen findet sich im Kommunalverfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt nicht.

Das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) gestaltet im § 44 KVG LSA lediglich das Recht der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, Fraktionen zu bilden.

Auch wenn keine kommunalgesetzliche Verpflichtung zur personellen Fraktionsausstattung in den kommunalen Vertretungen besteht, sind die Kommunen gleichwohl aufgrund ihrer verfassungsrechtlich garantierten Finanz- und Organisationshoheit ermächtigt, den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teil des Hauptorgans der Kommune zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Gesetze finanzielle und sächliche Leistungen aus kommunalen Haushaltsmitteln zu gewähren.

Die Entscheidung, ob, wie und in welcher Höhe den Fraktionen Mittel aus dem kommunalen Haushalt für Fraktionspersonal zur Verfügung gestellt werden, steht grundsätzlich in der Entscheidungshoheit des Stadtrates.

Hinsichtlich seiner Entscheidung unterliegt dieser insbesondere dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 98 Abs. 2 KVG LSA und hat somit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune zu berücksichtigen.

Weiterhin unterliegen die bereitgestellten finanziellen Mittel für das Fraktionspersonal den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und sind entsprechend zu verwenden, das heißt die Fraktionsmitarbeiter\*innen müssen über die entsprechende fachliche Qualifikation der entsprechenden Entgeltgruppe verfügen. Die Vertretungskörperschaft hat bei der Finanzierung von Fraktionspersonal das Besserstellungsverbot zu beachten. Das hat zur Folge, dass die Zahlung an die jeweiligen angestellten Fraktionsmitarbeiter „in der Gesamtbetrachtung“ nicht über der Vergütung vergleichbarer Mitarbeiter der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg liegen darf.

Daneben hat die Ermessensentscheidung der Vertretung bei der Mittelvergabe auch dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung zu tragen.

In der Vergangenheit hat der Stadtrat mit seinen Beschlüssen zu den DS0332/09, DS0585/09, DS512/15 und letztmalig zur DS0479/16 gültige Entscheidungen zum Umfang und zur Vergütung des Fraktionspersonals getroffen.

Dabei wurde sich insbesondere für die Erstellung der Stellenbeschreibungen und deren Eingruppierung externen Sachverständigen bedient. Diese müssen überörtlicher Überprüfung durch die Kommunalaufsicht oder den Landesrechnungshof Stand halten.

Sollte der Stadtrat nun anderslautende Entscheidungen treffen wollen, steht dies in seinem Ermessen, unter Beachtung der geltenden Rechtsnormen.

Dr. Trümper